

# Rundmachung.

31/1. 49  


Die durch die Proclamationen Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windisch-Grätz vom 23. October und 1. November 1848 angeordnete allgemeine Entwaffnung der Stadt Wien, deren Vorstädte und Umgebungen, in dem Umkreise von zwei Meilen konnte, wie die tägliche Erfahrung zeigt, noch immer nicht vollständig durchgeführt werden, ungeachtet sowohl meinerseits, als auch von der k. k. Central-Commission der Stadt-Commandantur, so wie von dem Gemeinderathe der Stadt Wien für den seinem Wirkungskreise zugewiesenen Bezirk, gut gemeinte Warnungsstimmen ergangen sind, und die Erfahrung gezeigt hat, daß diejenigen, welche die zurückbehaltenen Waffen erst über die obbezeichneten Aufforderungen, somit lange nach abgelaufenem Termine, abgeliefert hatten, nicht die geringste Unannehmlichkeit zu erdulden hatten.

Die Langmuth und Milde müssen endlich denn doch ihre Grenzen haben, und es muß nunmehr dasjenige durch psychologischen Zwang erreicht werden, was im gütlichen Wege nicht durchgeführt werden konnte.

Schon war ich in der unangenehmen Lage, das schon so oft gegen Waffen-Verheimlichung angedrohte standrechtliche Verfahren endlich in Anwendung bringen zu müssen. Ich lebte der sichern Hoffnung, es werde dieses strenge Verfahren den verirrtten Theil der Bevölkerung zur Besinnung und zur Erkenntniß bringen, daß sie der wüthenden Partei, deren Tendenz der Umsturz aller Ordnung war, und ist, nicht mehr zu Werkzeugen dienen wollen, einer Partei, welche die Kurzsichtigkeit einer durch Jahrhunderte sich treu und gesinnungstüchtig bewährten Bevölkerung für ihre schändlichen Zwecke auszubeuten bemüht war, deren Tragweite jene nicht zu beurtheilen vermochte, wohl aber das Opfer derselben geworden ist, wovon die commerciellen und gewerblichen Stockungen, die Erschütterungen des Privat-Credits, die Trümmer der zerstörten Gebäude, der Verlust an Eigenthum, endlich die nothgedrungen stattgefundenen standrechtlichen und kriegsrechtlichen Behandlungen den Beweis liefern.

Die Führer dieser ruchlosen Partei des Umsturzes haben gewußt sich der strafenden Hand der Gerechtigkeit zu entziehen, und haben dieser die von ihnen Verführten überliefert. Noch sind aber diese nicht enttäuscht, noch hoffen sie auf dem Wege der Empörung den niedergedrückten Geist der Anarchie zu entfesseln, und für diesen unlauteeren Zweck, in dem sie durch die wohlbekannten Leiter der Umsturzpartei durch falsche Hoffnungen und Vorspiegelungen einer bessern Zukunft bestärkt werden, suchen sie die in Händen habenden Waffen zu verheimlichen.

Die wiederholten nächtlichen Attentate auf Wachtposten, so wie das Ergebnis einer am Tage nach dem letzten an dem befugten Schneider Vincenz Wilhelm wegen Waffen-Verheimlichung vollstreckten standrechtlichen Urtheile stattgefundenen Hausuntersuchung bei einem Hausmeister auf der Wieden, der 24 Stück Waffen versteckt hatte, beweisen nur zu deutlich, was man im Schilde führt.

Allein alle diese Thatsachen stellen zweifellos heraus, daß der Gemeinderath, die Grundgerichte der Vorstädte Wiens und die Hauseigenthümer ihre Stellung, ihre Aufgabe und ihr Interesse nicht kennen, nicht begreifen.

Wenn der Gemeinderath, wenn die Grundgerichte in dem ihrer Ueberwachung zugewiesenen Bezirke thätiger gewesen wären, somit unvermuthete Haus- und Wohnungsdurchsuchungen vorgenommen hätten, wenn die Hauseigenthümer sich um das, was in ihren Häusern vorgeht mehr bekümmern würden, wenn alle diese Organe geneigter wären, in und mit einander zu wirken, um die öffentliche Verwaltung zu unterstützen, hätten die verborgenen Waffen und Munition längst schon an das Tageslicht kommen müssen, und diese Organe hätten durch ihr vermittelndes Einschreiten die öffentliche Verwaltung nicht in die unangenehme Lage gesetzt, selbst einschreiten, und die unausbleiblichen Folgen

gegen jene verhängen zu müssen, bei denen das Widerstreben gegen die so oft ergangene warnende Stimme sich bethätiget fand. Es kann nur bedauert werden, wenn die durch das Familienband der Gemeinden berufenen Organe derselben, sich um das Wohl ihrer Mitbürger, aus deren freien Wahl sie hervorgegangen sind, nicht annehmen. Ich kann diese Sorglosigkeit nicht mehr mit demselben Gleichmuth hinnehmen, ich darf und will sie nicht länger dulden, da ich mich für gewissenhaft verpflichtet halte, für das Wohl der hiesigen Bewohner, das mir sehr am Herzen liegt, zu sorgen.

Ohne die früheren Verfügungen wegen Ablieferungen aller Gattungen Feuer-, Sieb- und Stichwaffen, dann Munitions-Vorräthe, und die auf die Unterlassung gesetzten Straf-Sanctionen außer Kraft zu setzen, halte ich es nun für nothwendig, die in dem Belagerungs-Rayon liegenden Gemeinden und ihre Vorstände für die Nichtablieferung der Waffen und Munition verantwortlich zu erklären, und zwar dergestalt, daß ich gegen jene Gemeinden, in deren Bezirke von der durch mich abzuordnenden gemischten Civil- und Militär-Commission Waffen oder Munition vorgefunden werden sollten, eine Geldbuße von 1000 bis 20.000 Gulden C. M., nach der Lage der Umstände unnachsichtlich verhängen, nebstbei aber auch den an der Verheimlichung der Waffen und Munition Schuldtragenden standrechtlich behandeln lassen werde.

Um aber den Verirrten, so wie den in ihrem Widerstreben Beharrenden die Gelegenheit darzubieten, zur Erkenntniß zu gelangen, und um sie zum Gehorsam zurückzuführen, fordere ich nochmals die Bewohner des Belagerungs-Rayons zur ungesäumten Abgabe der Waffen und Munition in Güte auf.

Alle diejenigen, welche die bis nun verborgenen Waffen und Munition, inner den Linien an ihre Grundgerichte, außer den Linien an die Ortsgerichte oder auch unmittelbar an das k. k. Zeughaus binnen 48 Stunden freiwillig abliefern, sollen noch fortan straflos bleiben.

Jene aber, welche dieser Aufforderung zur Ablieferung der Waffen und Munition widerstreben, und bei denen Waffen oder Munition von den durch die Grund- oder Ortsgerichte abzuordnenden Commissionen vorgefunden werden, sollen inner den Linien Wiens der betreffenden stadthauptmannschaftlichen Bezirks-Direction, außer den Linien der betreffenden Ortsobrigkeit zur exemplarischen Bestrafung mit Geld oder Arrest nach Verhältnis der Umstände oder Personen übergeben werden.

Gegen derlei Straferkenntnisse soll kein Recurs stattfinden, sondern sie sind sogleich zu vollziehen.

Die Geldstrafen dieser Art sollen der Commune zu Guten kommen, in der der Bestrafte sein Domicil hat, und von der er befunden wurde. Diejenigen jedoch, welche es darauf ankommen lassen, in der Verheimlichung der Waffen und Munition durch die von mir zur Häuser-Durchsuchung bestimmten Commissionen betreten zu werden, haben sich das traurige Schicksal, das sie dann unnachsichtlich treffen wird, selbst zuzuschreiben, wobei sie nebstbei den Vorwurf auf sich laden, auch an der Bestrafung ihrer Gemeinde die Schuld zu tragen.

Die von mir gegen die Gemeinden verhängten Geldbußen werden den von mir Fall für Fall zu bezeichnenden öffentlichen Institutionen zugewiesen werden.

Die von den Gemeinden übernommenen Waffen- und Munitionsvorräthe sind an das k. k. Zeughaus abzuliefern.

Diese Verfügung hat in Bezug auf die Folgen der Verantwortlichkeits-Erklärung der Gemeinden vom 6. Februar 1849 angefangen, bezüglich der übrigen Punkte aber vom heutigen Tage an in das Leben zu treten.

Wien am 31. Jänner 1849.

Der k. k. Civil- und Militär-Gouverneur: **W e l d e n,**